

solum nomen non irritat matrimonium“, da ja doch jedermann erkennt, daß die hier in eigener Person sprechenden und einander den Ehekonkurs hersagenden Brautleute einander heiraten wollen. Vollends ist jeder Zweifel ausgeschlossen, wenn außerdem noch die Kontrahenten, wie in unserem Falle, andere untrügliche äußere Zeichen und Worte hinzufügen, wodurch sie sowohl sich selbst als auch den formellen Ehekonkurs in ganz bestimmter Weise kennzeichnen.

Der Herr Pfarrer hat somit als Schiedsrichter ein Dreifaches zu tun: 1. Wird er dem Urteil seines Herrn Kaplans in Bezug auf die Gültigkeit des unter falschen Namen hier gegebenen Ehekonkurses beipflichten; zugleich wird er jedoch dem Herrn Schnellauf den väterlichen Rat erteilen, mit größerer Umsicht und Bedächtigkeit bei so wichtigen Amtspflichten vorzugehen, sich nicht allzuviel auf sein schwaches Personengedächtnis zu verlassen und ein anderes Mal eventuell vor der Trauung direkt wieder nach dem Namen der Brautleute zu fragen; 2. wird er die Frau Franziska Schwarz in gütiger Weise belehren, wie sie nicht im mindesten an der Gültigkeit der mit Kaspar Grün eingegangenen Ehe zweifeln darf, nachdem sie auch bei der Heirat und unmittelbar nach derselben mit Recht diese Überzeugung gehabt und durch das Zusammenleben mit ihrem Manne zur Schau getragen hat. Die Namensverwechslung sei hier eine ganz unfreiwillige gewesen; und die einander heiratenden Personen seien auch ohne Nennung ihrer Namen ganz klar und bestimmt bezeichnet gewesen. Sie möge sich also aussöhnen mit ihrem Manne, der durch das unauflösliche Eheband mit ihr getraut sei; 3. dem böswilligen und Zwietracht stiftenden Zeugen aber wird der Herr Pfarrer in väterlichem Ernst zureden, er möge nicht weiter den Helfershelfer Satans spielen, und wie er bei der Heirat selbst nicht an der Gültigkeit der Ehe gezweifelt noch auch widersprochen habe, so möge er auch jetzt sich ruhig verhalten.

Sarajevo.

P. Joh. P. Bock S. J.

VI. (Zur Beichtwarterfrage in Männerorden.) Eines Abends, als P. Raimundus am Studiertische bei seiner altertümlichen Lampe saß, klopfte es an der Tür, und herein trat der Pförtner mit einem Brief des Provinzobern folgenden Inhalts:

Euer Hochwürden! Teuerster Mithbruder! Sicherlich haben Sie im Septemberheft der Acta Apostolicae Sedis von 1913, Vol. V, Num. 15, pag. 431, die neuesten Bestimmungen über die Befugnis zum Beichthören männlicher Ordenspersonen gelesen. Durch mannigfache Anfragen sehe ich mich veranlaßt, diesbezüglich nähere Weisungen an meine Untergebenen zu richten. Hierbei möchte ich Ihren bewährten Rat nicht missen, und ersuche Sie um Ihr Gutachten über folgende Punkte:

1. Inwieweit wird durch das obige Dekret die Exemption unserer Ordensgenossenschaft außer Kraft gesetzt?

2. Berechtigt das Dekret z. B. Novizen und Professleriker, mit Umgehung des ihnen zugewiesenen Spirituels sich einen vom Bischof approbierten Priester in oder außerhalb des Klosters zum beständigen Beichtvater zu wählen?

3. Ist die im Dekret bezeichnete Approbation streng lokal zu fassen, d. i. bleibt diese immer nur auf die Grenzen der jeweiligen Diözese beschränkt?

In welchem Sinne mag wohl die Antwort des P. Raimundus erfolgt sein?

Eine verständnisvolle Beurteilung des vorliegenden Falles wird sich zunächst darüber klar werden müssen, welche Auffassung die Kirche in der bezeichneten Beichtvaterfrage bisher vertreten hat. Zu diesem Zwecke haben wir scharf zu scheiden die sogenannten exempten Ordensgenossenschaften (dahin gehören die eigentlichen Orden und gewisse privilegierte Kongregationen wie z. B. die der Redemptoristen) von jenen, auf welche die Exemption keine Ausdehnung findet. Während letztere (gemeint sind fast alle Kongregationen und ordensähnlichen Genossenschaften) in der Beichtvaterfrage keinen Ausnahmebestimmungen unterstanden, ihre Beichtväter somit hinsichtlich der Jurisdiktion wie Approbation vom jeweiligen Diözesanbischof abhängig waren, verhielt sich die Sache anders bei den eigentlichen Orden und privilegierten Kongregationen, denen wie gesagt, die Exemption als Gemeingut, beziehungsweise Privileg vom Rechte zuerkannt wird. Hier ist alles der Papst, was dort der Bischof; nur mit dem Unterschiede, daß jener die Jurisdiktion den Mitgliedern dieser Genossenschaften nicht unmittelbar erteilt, sondern durch den zuständigen Obern (mediante et approbante praelato vel superiore). Man sieht, die eigentümliche Sonderstellung dieser Ordensgenossenschaften in der Beichtvaterfrage beruht einzig auf der Exemption als ihrer Rechtsgrundlage. Ihr zufolge war die Jurisdiktion der betreffenden Beichtväter ausschließlich an die Approbation der Obern geknüpft; und die Mitglieder dieser Ordensgenossenschaften waren fast ausnahmslos an die von den Obern aufgestellten Beichtväter gebunden, wollten sie anders nicht nur erlaubterweise, sondern auch gültig beichten. Ein Umstand, der die Beichtfreiheit des einzelnen wohl über Gebühr beschränkte.

Das wurde mit einem Schlag anders, als im verflossenen Jahre das oben genannte Dekret der S. Congregatio de Religiosis an die Öffentlichkeit trat. Man wird kaum zu weit gehen, wenn man in diesem Erlass des Heiligen Stuhles eine Neuschöpfung von tiefgreifendster Bedeutung erblickt. Im wortgetreuen Abdruck lautet dieser wie folgt: „In audiencia habita ab infrascripto Cardinali Pro-Praefecto S. Congregationis de Religiosis, die 5 augusti 1913, sanctissimus Dominus noster Pius Papa decimus, ob peculiares conscientiae rationes, facultatem, quam mense februarii huius anni omnibus Confessariis ab Ordinario Urbis approbatis con-

cesserat quoad absolutionem Religiosis impertiendam, extendere dignatus est ad omnes totius Orbis Confessarios a locorum Ordinariis approbatos. Hi proinde Confessarii, auctoritate Ss̄mi Domini nostri Pii Papae decimi, omnium Sodalium cuiuscumque Ordinis, Congregationis aut Instituti sacramentales confessiones excipere, quin de licentia a Superiore obtenta inquirere vel petere teneantur, atque valide et licite absolutionem a peccatis in Ordine vel Instituto etiam sub censura reservatis, impertire queant. Omnibus igitur cuiusque Ordinis, Congregationis aut Instituti superioribus et praesidibus, huius decreti praescripta fideliter Sanctitatis Sua in virtute sanetae obedientiae observare mandavit, constitutionibus, ordinationibus apostolicis, privilegiis qualibet efficaciori forma concessis, aliisque contrariis quibuscumque, etiam speciali atque individua mentione dignis, minime obstantibus.

Datum Romae . . . “

Dem Einsichtigen kann es nicht entgehen, daß hiermit ein mächtiger Schritt vorwärts auf dem Wege einer zeitgemäßen Fortbildung des Ordensrechtes gemacht worden ist. Wie so viele Erhebungen auf kirchlichem Rechtsgebiete, verrät auch diese das Bestreben der Kirche, ihren Blick an den Bedürfnissen der Zeit zu schärfen und dementsprechend neue Bestimmungen zu treffen, unbeschadet des inneren Geistes, der immer der gleiche bleibt. Muß demnach die Kirche im gegebenen Falle stets dafür sorgen, daß die Segnungen des Bußsakramentes dem gottgeweihten Stande in größter Fülle zuströmen, so ist doch die Art und Weise, wie dies zu geschehen hat, rein zeitgeschichtlich bedingt. In letzterer Hinsicht verdienst Schrörs' Worte volle Beachtung: — „Die Kirche“, so heißt es in seinen „Gedanken über zeitgemäße Erziehung und Bildung der Geistlichen“ (S. 230), „hat es mit dem Menschen in der vollen Konkretheit des Lebens zu tun, und dieses ändert sich, wie die umgebende moralische, wirtschaftliche und geistige Welt sich ändert.“ Ganz im Einklang damit steht auch die Motivierung unseres Defretes. „Sanctissimus Dominus noster Pius Papa decimus“, heißt es darin, „ob peculiares conscientiae rationes, facultatem . . . extendere dignatus est . . .“ Ohne Zweifel wird hier auf die drückende Gewissensnot angespielt, in die so manche hier in Rede stehenden Ordenspersonen infolge der beschränkten Beichtfreiheit geraten sein mochten. Diesem Übelstande will der Heilige Vater ein für allemal abhelfen und in der gesetzlichen Festlegung dieses Willens gipfelt die ganze Bedeutung des Defretes.

Gilt es doch nunmehr jedem urteilsfähigen Theologen als ausgemacht, daß der frühere Rechtsstandpunkt, wonach für die exempten Ordensgenossenschaften das sogenannte bonum commune ordinis dem bonum privatum poenitentis gegenüber fast ausschließlich das Übergewicht behielt, bis zu einem gewissen Grade als überwunden anzusehen ist. Der bisher maßgebenden Auffassung und Praxis

soll damit nicht jede Berechtigung abgesprochen werden; sie hat zweifelsohne auch jetzt noch vieles für sich, wie dies beispielweise P. Brümmer O. Pr. in seinem vortrefflichen *Jus Regularium* kurz und gut darlegt, wenn er pag. 169 schreibt: „*Multum sane interest, religiosi ordinis subditos regere et instruere per proprios confessarios melius cognoscentes spiritum ordinis, quam extraneus sacerdos.* Deinde — saltem humano modo loquendo — non parvum dedecus accrescit ipsi ordini, si aliquod eius membrum confitetur peccata atrocia sacerdoti extraneo . . .“ Solange indes die miseria humana auch vor der Klosterpforte nicht Halt macht, läuft eine solche unglückliche Ordensperson infolge der allzu beschränkten Beichtfreiheit nur zu leicht Gefahr, durch ein fortgesetztes Sündenleben von der stürzenden Lawine der Satrilegien erfaßt und fortgerissen zu werden. Das ist der kurzen Papstworte tiefster Sinn. Daher seine neu ausgegebene Lösung: Vollste Beichtfreiheit in allem und über alles! In allem! Also selbst bei Sünden, die nach dem Wortlaut des Dekretes unter Zensur gestellt und daher reserviert sind. Ueber alles! Diesbezüglich sagt das Dekret ausschließlich am Schluß in der Derogationsklausel, daß alle entgegenlautenden Bestimmungen, seien es Erlässe der Römischen Kurie oder partikularrechtliche Ordenssatzung oder altüberlieferte Gebräuche, selbst die peinlichst ausgelugelten Ausführungsbestimmungen und exorbitantesten Privilegien künftighin außer Kraft gesetzt sein sollen. — Und was vom Standpunkt der Rechtssicherheit in Theorie und Praxis noch zu begründen ist: Ellenlangen, verwickelten Streitfragen ist mit einem Male der Garanß gemacht; z. B. der vielumstrittenen Frage: Ob exempte Ordensleute auf Reisen verpflichtet sind, bei ihrem sie begleitenden Mithbruder zu beichten? (Cf. Linzer Quartalschrift, 65. Bd., 1912, S. 55 ff. u. S. 537 ff.)

Dem gegenüber lautet fortan klipp und klar das Gesetz: Männliche Ordenspersonen, gleichviel ob exempt oder nicht, können künftighin gültiger- und erlaubterweise absolviert werden nicht bloß von den in den einzelnen Ordensgemeinden aufgestellten Beichtvätern, sondern auch von jedem bischöflich approbierten Priester der betreffenden Diözese.

Dies vorausgesetzt, kommen wir nun zur Beantwortung der einzelnen Fragen.

I. Wir haben gesehen, daß das Dekret der Congregatio de Religiosis auf die Bekämpfung eines Hauptübel's, der über Gebühr beschränkten Beichtfreiheit, zugespielt ist. Nicht entfernt jedoch dachte der Heilige Stuhl daran, die Beichtvaterfrage überhaupt auf eine neue Grundlage zu stellen. Dafür bietet unser Erlaß nicht den geringsten Anhaltspunkt. Halten wir dies fest, dann kann die Antwort auf die Frage, inwieweit durch das Dekret die Exemption außer Kraft gesetzt sei, nur die sein: Die Exemption in der Beichtvaterfrage

bleibt auch nach dem Dekret im großen und ganzen aufrecht. Inso weit jedoch die durch das Dekret gewährleistete Beichtfreiheit von der Exemption herüht wird, sind ihr engere Grenzen gezogen. Demnach leitet sich:

1. Die Jurisdiction der Beichtväter für exempte Ordensleute nach wie vor ausnahmslos vom Papste her.
2. Die Uebertragung dieser Jurisdiction an die zuständigen Obern ist eine unmittelbare; sie eignet ihnen kraft ihres Amtes.
3. Das Recht der Obern, für ihre Gemeinde andere nach ihrem Ermessen mit der Jurisdiction zu betrauen, besteht ungeschmälert fort, auch gegenüber solchen Priestern, welche die Approbation des Episcopus loci nicht haben.
4. Die Delegationsbefugnis der Obern hat indes ihre Ausschließlichkeit eingebüßt insofern, als nach dem Dekret die päpstliche Jurisdiction unabhängig von den Obern für den Bereich der einzelnen Diözesen auch auf jeden vom betreffenden Bischof approbierten Beichtvater übergeht.
5. Da die bischöflich approbierten Beichtväter nach der ausdrücklichen Erklärung des Dekretes in jedem Falle von der päpstlichen Jurisdiction nicht bloß einen gültigen, sondern auch einen erlaubten Gebrauch machen, so sind, das folgt notwendig hieraus, die männlichen Ordenspersonen in Sachen der Absolution an ihre internen Beichtväter nicht mehr streng taxativ, d. i. mit Ausschluß aller übrigen, gebunden.
6. Dessenungeachtet fordert doch wenigstens die Billigkeit, daß die Ordenspönitenten auch künftighin sowohl im Hinblick auf den größeren Nutzen der internen Seelenleitung, als auch aus kluger Vorkehr gegen etwaige Missbräuche an ihre Hausbeichtväter gebunden bleiben; eine Auffassung, die der Absicht des Gesetzgebers vollauf gerecht wird, da sie ebenso die Beichtfreiheit schützt, wie sie schrankenloser Willkür vorbeugt.

II. Damit sind wir bereits bei der zweiten Frage angelangt, die dem Wortlaut nach also lautet: Berechtigt das Dekret z. B. Novizen oder Professleriker, mit Umgehung des ihnen zugewiesenen Spirituals, sich einen vom Bischof approbierten Beichtvater in oder außerhalb des Klosters zum beständigen Beichtvater zu wählen? — Der Kürze wegen dürfen wir gestützt auf das im Punkt 6 Gesagte die Frage nach der Zulässigkeit eines Confessarius extraneus, als ständigen Beichtvaters, kurzweg verneinen; gar nicht zu reden von den fortgesetzten Störungen der Hausordnung, die sicherlich nicht im Sinne des Dekretes liegen. — Es erübrigts daher nur noch, die internen Beichtväter der jeweiligen Klostergemeinde in den Kreis unserer Untersuchungen zu ziehen. Hierbei können wir von dem wesentlich belanglosen Umstand der bloß bischöflichen Approbation absehen; denn diese steht nach ihrer jurisdictionellen Seite hin der Approbatio Superioris in nichts nach, wenngleich letztere eine er-

spriessliche und erprobte Seelenleitung sicherer verbürgt. Der Schwerpunkt der Frage liegt demnach in der eigentümlichen Rechtsverfettung, die durch den Zweck des Dekretes und die Aufgabe des Spirituals bedingt ist. Was letztere anlangt, so weiß jeder im Ordensrecht bewanderte Theologe, daß die verschiedenen Ordenssatzungen für die Zeit der Prüfung (Noviziat) und meistens wohl auch für die Jahre der unmittelbaren Vorbereitung und Anleitung zum apostolischen Amt (Alerikat, Scholastikat u. s. f.)¹⁾ das Hauptgewicht auf eine möglichst einheitliche Seelenleitung mit Einschluß der regelrecht wiederkehrenden Beicht legen.²⁾ Zu diesem Zwecke ist für diese zwei Klassen von Ordenspersonen ein eigenes Amt, das des Spirituals, vorgesehen (im Noviziat führt dieser den Namen Magister). Man mag die Zeit der Erprobung und Vorbereitung von welcher Seite immer ansehen, stets wird die Notwendigkeit eines eigenen Spirituals sowohl in Hinsicht auf die aszetische Belehrung und Aneiferung, wie für die individuelle Gewissensberatung und -Leitung in die Augen springen. Wir begreifen daher das Bestreben der Orden, dem Spiritual das ganze Forum internum mit Einschluß des Forum poenitentiae ausschließlich zu überweisen, selbstverständlich unbeschadet der vom Dekret für jeden Bedürfnisfall gewährleisteten Beichtfreiheit. Galt diese Praxis bisher für ganz selbstverständlich, so drängt sich mit dem neu erschienenen Dekret wie von selbst die Frage auf: Werden nunmehr diese Schranken fallen? M. a. W.: Gibt der Erlaß den Novizen und eventuell den Professlerikern das Recht, mit Umgehung des Spirituals ihre confessio habitualis nach Belieben bei Personen ihrer Wahl abzulegen? — Eine heisse Frage! Sie an den Wortlaut des Dekretes anlehnen, hieße soviel, als sie bejahen. Aber ist auf den Wortlaut eines Gesetzes wohl immer der einzige und beste Verlaß? Weiß die kanonistische Doktrin nicht, daß ein Gesetz ungeachtet des klaren Wortlautes doch recht dunkel sein kann hinsichtlich seiner Ausdehnung? Ist dies nicht gerade der Kernpunkt unserer Frage, da doch das Dekret nicht so sehr von der Beicht als Mittel zur Seelenleitung, sondern zur Entfündigung handelt? Alles Bedenken, die uns zwingen, die klare Auskunft dort zu suchen, wo sie einzig zu finden ist, nämlich auf dem Wege der richtigen Interpretation des Gesetzes. Diese kann aber eine dreifache sein. Zunächst die Interpretatio authentica, die von der gesetzgebenden Autorität ausgeht. Die zweite ist die gewohnheitsrechtliche, nach dem Grundsatz: *Consuetudo est optima legum interpres*. Die dritte Art der Interpretation ist die doctrinelle; diese ist ein-

¹⁾ In manchen Ordensgenossenschaften scheint dem Spiritual der Professleriker nur die aszetische Belehrung ohne Einbeziehung des forum poenitentiae zugeteilt zu sein. Diesfalls bleibt die Lösung unserer Frage selbstverständlich nur auf die Novizen beschränkt. — ²⁾ Mag der Begriff „Seelenleitung“ auch manchen Schwankungen unterliegen, so wird man doch, von wenigen Fällen abgesehen, das forum conscientiae et poenitentiae in der Regel im Spiritual vereinigt finden.

geschworen auf den Satz: In re obscura voluntatis legislatoris diligens investigatio. Da nun eine authentische Erklärung in unserer Frage bislang noch aussteht, eine gewohnheitsrechtliche Uebung aber in Anbetracht der kurzen Zeit seit dem Erscheinen des Dekretes sich noch gar nicht bilden konnte, so steht uns nur eine Möglichkeit offen: Der prüfende Blick auf die Absicht des Gesetzgebers.

Liegt diese nun gleichwohl in den seltensten Fällen offen vor uns, so lassen sich doch wenigstens ihre Spuren in der sogenannten Rechtsanalogie verfolgen nach dem Grundsätze: In omnibus causis potior debet esse ratio aequitatis, quam stricti iuris. Sehr sachgemäße Fingerzeige gibt für die Anwendung dieser Rechtsregel Suarez in seinem gefeierten Traktat De legibus, lib. VI, c. 1, Num. 18. Fassen wir die dort niedergelegten Suaresischen Gedanken zusammen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis: Sollte der Fall eintreten, will Suarez sagen, daß der Wortlaut eines neuen Gesetzes in schroffstem Widerspruch tritt zu einem bereits bestehenden Gesetz, so müßte die wörtliche Auslegung einer anderen weichen, die, wenngleich weiter hergeholt, doch beiden Gesetzen gerecht wird. Und der Grund? — Weil nach der Rechtsvermutung anzunehmen ist, daß die Absicht des Gesetzgebers sich dem früheren Rechte gegenüber nicht ablehnend verhalten will, es müßte denn ausdrücklich gesagt sein. Die Anwendung in unserem Falle liegt nahe. Während bislang die grundsätzliche Regelung in der Konstitution Clemens' VIII. „Cum ad regularem“ vom 16. März 1603 und die auf sie aufgebaute einhellige Rechtsanschauung in Theorie und Praxis die Ordensjugend auf der Prüfungs- und Vorbereitungsstufe pro foro conscientiae et poenitentiae dem Spiritual zuwies, fordert das Dekret vollste Freiheit in der Wahl des Beichtvaters. Aus diesem Widerstreit führt nur ein Ausweg: Beibehaltung des früheren Rechtszustandes unter gleichzeitiger Zusicherung der im Dekret gewährleisteten Beichtfreiheit für jeden Bedürfnisfall. Daran ändert auch die Derogationsklausel im Dekrete nichts, da diese nur jene Bestimmungen trifft, welche die Beichtfreiheit ausnahmslos aufheben oder vorkommende Ausnahmen wenigstens unter strenge Kontrolle stellen möchten. Diese Auffassung wird zudem noch gestützt durch folgende Erwägungen unseres Gewährsmannes: Jede Rechtsabänderung ist ihrer Natur nach ein Odium iuris. Mithin muß nach der Rechtsregel: Odia sunt restringenda, ihre Ausdehnung auf das Mindestmaß beschränkt werden. Nun spricht aber das Dekret nur von der Confessio allgemeinhin; es kann somit nur die Confessio actualis, nicht aber die Confessio habitualis in Betracht kommen. Ja, Suarez warnt geradezu davor, die Dehnbarkeit eines Gesetzes auf die Spitze zu treiben; ein Verfahren, das nach ihm zu schweren Rechtschädigungen führen muß. Ganz mit Recht!

Oder wem kann es entgehen, daß eine übertriebene Ausdehnung des Dekretes die Ordenserziehung der Zersplitterung, Unsicherheit

und Zufälligkeiten ausliefert, deren nachteilige Folgen nicht abzusehen sind? Hiezu kommen die Durchbrechungen der Hausordnung und die große Gefahr von Mißbräuchen, denen einfach Tür und Tor geöffnet würde. Und das alles sollte auf die Rechnung eines auffallend knapp gefassten Dekretes von 17 Zeilen gesetzt werden?

Solche Erwägungen mahnen wie zur Milde, so auch zum Maß, soll anders die so wichtige Aufgabe der Ordenserziehung nicht um ihre dauernden Erfolge gebracht werden. Unsere Ansicht ist daher die: Nicht die Beicht als ordentliches Mittel zur Seelenleitung, sondern die Beicht von Fall zu Fall, wo das Bedürfnis sie anräte, die ist's, von der das Dekret handelt. Eine andere Deutung wäre unseres Erachtens eine Mißdeutung, wenn nicht des Wortlautes, so doch der Absicht des Gesetzgebers.

III. Die Frage endlich, ob die bischöfliche Approbation, von der im Dekret die Rede ist, streng lokal zu fassen ist oder nicht, muß aufs entschiedenste bejaht werden. Als Beweis hiefür genügt die Berufung auf den Erlaß des Kardinalvikars, dem sich das Dekret附essorisch anschließt. Es lautet wortwörtlich: Per disposizione del S. Padre communicata a questo Vicariato con lettera della S. Congregazione dei Religiosi in data 8 febraio 1913, tutti i sacerdoti approvati per le confessioni in Roma, d'ora innanzi, hanno la facoltà di ascoltare la confessione e di assolvere i Religiosi appartenenti a qualunque Ordine che facciano loro ricorso, senza bisogno di alcun permesso da parte dei rispettivi Superiori Regolari. Die für unsere Frage bedeutsame Stelle lautet auf deutsch: „... alle für Rom approbierten Beichtväter...“ Analog gilt das gleiche von der Ausdehnung der Fakultät auf die bischöflich approbierten Beichtväter extra Urbem, nach dem Grundsatz: Accessorium sequitur esse. Daher kann ein bischöflich approbierte Beichtvater auch Ordensleuten gegenüber nur innerhalb seiner Diözese von seiner Jurisdiktion Gebrauch machen, wenngleich er diese, für die exempten Ordensleute wenigstens, vom Papste zugestellt bekommt.

Mautern (Steiermark).

P. Hellmuth Herzsch.

VII. (Bekämpfung des Freisinnes durch den Seelsorger.) In die Marktgemeinde N. hat sich der Freisinn eingeschlichen und nicht wenige Bewohner derselben in seinen Bannkreis gezogen. Pfarrer Robert, der erst vor kurzem diesen Seelsorgsposten angetreten hat, erkennt es als seine Pflicht, dieses Uebel ernstlich zu bekämpfen, und sucht darum bei erfahrenen Mitbrüdern guten Rat über die geeigneten Mittel, sein Vorhaben als Seelsorger, insbesondere im Bußsaframent, auszuführen. Welche zweckentsprechende praktische Winke könnten ihm gegeben werden?

Der religiöse Freisinn erscheint unter mannigfaltigen Formen und nimmt auch verschiedene Namen an. Seine Anhänger nennen